

Geschäftsordnung des Rektorates der Technischen Universität Graz gem. § 22 Abs 6 Universitätsgesetz (UG)

I. Geschäftsordnung des Rektorates

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen/Vizerektoren. Der Rektor/die Rektorin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher/Sprecherin.
- (2) In der aktuellen Funktionsperiode sind die folgenden Vizerektorate eingerichtet:
 - a. Vizerektorat für Lehre und Studien
 - b. Vizerektorat für Forschung und Technologie
 - c. Vizerektorat für Finanzen und Personal
 - d. Vizerektorat für Infrastruktur und IKT
- (3) Das Rektorat leitet die Universität aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat und dem Senat.

§ 2 Sitzungen

- (1) Das Rektorat versammelt sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich einmal in der Woche, sofern nicht anderes erforderlich ist oder ein Mitglied ausdrücklich eine weitere Besprechung verlangt.
- (2) Der Rektor/die Rektorin erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzender/Vorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen Vizerektor/eine Vizerektorin als Stellvertreter/Stellvertreterin, in der im § 6 angeführten Reihenfolge, vertreten.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Rektor/die Rektorin und die Vizerektoren/Vizerektorinnen teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Die Teilnahme von Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Büro des Rektorates bereitet die Sitzungen vor und führt das Beschlussprotokoll. Jeder Beschluss ist mit einer Geschäftszahl zu versehen. Die/der für die Umsetzung verantwortliche Vizerektorin/Vizerektor, der Verteiler sowie die Kosten (jährlich bzw. gesamt) sind anzugeben.
- (5) Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorates sind nicht öffentlich, sofern § 4 nicht anderes bestimmt.

§ 3 Willensbildung und Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Rektorates erfolgt in Sitzungen und durch die darin gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorates an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teil nehmen. Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Abs. 2 anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors/der Rektorin bzw. der/des Vorsitzenden.

- (2) Beschlüsse zu nachfolgenden Punkten sind stets vom gesamten Rektorat mit Stimmeneinheit zu fassen:
- Vorschläge zur Leitstrategie, zum Entwicklungsplan und zur Leistungsvereinbarung.
 - Vorschläge zur Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen und Forschungsschwerpunkten.
 - Die Gründung von bzw. Beteiligung an juristischen Personen des Privat- oder Handelsrechts.
- (3) In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie telefonische oder elektronische Willensbildungen stattfinden, sofern dem kein Mitglied des Rektorates widerspricht. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten. Telefonische Vereinbarungen sind in einer Gesprächsnotiz zu protokollieren. Entscheidungen über die strategische Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung des Rektors/der Rektorin.
- (4) Unter strategische Mittelverwendung fallen die jährlichen Budgets, Berufungszusagen (Personal, Investitionen, etc.), Beteiligungen, strategische Projekte, strategische Schwerpunktsetzungen und jene Aktivitäten, die der Zustimmung des Universitätsrates und Senates bedürfen und eine mehrjährige Mittelbindungen nach sich ziehen.

§ 4 Verteilung und Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Rektorates werden den betroffenen Einrichtungen, Organen und Personen (Verteiler nach § 2 Abs. 4) im Auftrag des Rektors/der Rektorin durch das Büro des Rektorates in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- (2) Beschlüsse bezüglich der im § 20 Abs. 6 UG demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten werden im Mitteilungsblatt der TU Graz kundgemacht.

§ 5 Berichtswesen

- (1) Das Rektorat legt dem Universitätsrat und dem BM:WF jährlich den Rechnungsabschluss gemäß § 16 Abs. 4 UG sowie die Wissensbilanz gemäß § 13 Abs. 6 UG vor.

§ 6 Stellvertretungsregelung - Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Rektor hat im Sinne des § 1 Abs 2 vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen, welche in der folgenden Reihenfolge tätig werden:
- V1: Vizerektor/Vizerektorin für Lehre und Studien
 - V2: Vizerektor/Vizerektorin für Forschung und Technologie
 - V3: Vizerektor/Vizerektorin für Finanzen und Personal
 - V4: Vizerektor/Vizerektorin für Infrastruktur und IKT
- (2) Die Vizerektoren/Vizerektorinnen werden durch den Rektor/die Rektorin vertreten.
- (3) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der TU Graz einvernehmlich festzulegen. Bei dringlicher gleichzeitiger Abwesenheit des gesamten Rektorates geht die Vertretung auf den dienstältesten Dekan/die dienstälteste Dekanin über.

§ 7 Unterschriftenregelung

- (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist jedes Mitglied des Rektorates in seinem selbständigen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt.
- (2) Weisungen und Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder des Rektorates betreffen, unterzeichnet der Rektor/die Rektorin.
- (3) Über das normale Tagesgeschäft hinausgehende Geschäftsvorgänge, welche die Universität rechtlich im Außenverhältnis binden, werden vom Rektor/von der Rektorin gemeinsam mit einem Vizerektor/einer Vizerektorin oder stellvertretend von zwei Vizerektoren/Vizerektorinnen unterzeichnet.

- (4) Ist unklar oder streitig, wer zur Unterzeichnung zuständig ist, so bestimmt der Rektor/die Rektorin die jeweils berechnete Person.
- (5) Für Überweisungen, die interne und externe strategische Aktivitäten der TU Graz betreffen und die inklusive abschätzbarer Folgekosten in Summe € 100.000,-- übersteigen, sowie für jene Beträge, die dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, besteht eine gemeinsame Unterschriftspflicht durch den Rektor/die Rektorin und den/die VR für Finanzen und Personal.

§ 8 Geschäftseinteilung

- (1) Der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektoren/Vizerektorinnen wird die Besorgung der in der unter Punkt II angeschlossenen Geschäftseinteilung genannten Aufgaben zur selbstständigen oder gemeinschaftlichen Erledigung innerhalb dieses Rahmens übertragen.
- (2) Die Vizerektoren/Vizerektorinnen setzen dabei einen möglichst breiten Kommunikationsprozess im Rektorat sowie mit allen Betroffenen zu den übernommenen Bereichen in Gang und haben stets darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Rektorates in ausreichendem Maß über alle Angelegenheiten informiert sind. Der Rektor/die Rektorin ist berechnete, sich jederzeit über alle Angelegenheiten, die in den selbstständigen Aufgabenbereich der Vizerektoren/Vizerektorinnen fallen, zu informieren.
- (3) Der alleinige Wirkungsbereich der Rektorin/des Rektors ist im § 23 Abs. 1 UG festgelegt.
- (4) Geschäfte des Rektorates, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrates bedürfen, sind im § 21 Abs. 1 UG festgelegt.
- (5) Der Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre und Studien ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung das in erster Instanz zuständige monokratische Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen. Als sog. „Studienrechtliches Organ“ bevollmächtigt er sodann die Studiendekanin/den Studiendekan für jene Studienrichtungen, für die sie oder er zuständig ist, die in der Satzung im § 1 Abs. 2 Z 4-16 genannten Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs wahrzunehmen.

§ 9 Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

- (1) § 15 Abs. 4 UG sowie § 21 Abs 1 Z 12 UG definieren wesentliche wirtschaftliche Vorgänge, die durch den Universitätsrat genehmigt werden müssen.
- (2) Die Genehmigung des Universitätsrates ist darüber hinaus für folgende wirtschaftliche Vorgänge notwendig:
 - Festlegung des jährlichen Budgetplans (Global- und Drittmittelbereich)
 - Gründungen, Erwerbsvorgänge und Veränderungen von Kapitalbeteiligungen (Kapitalgesellschaften und Stiftungen). Dies schließt auch indirekte Beteiligungen (Enkel-Gesellschaften) ein, sofern bei der Gründung bzw. dem Eintritt in die Beteiligung nicht explizit eine andere Vorgangsweise beschlossen wurde (z.B. „Verwertungs-beteiligungen“ mit niedrigen Anteilen).
 - Einzelinvestitionsentscheidungen in- und außerhalb des vom Universitätsrat genehmigten Budgets mit einem Gesamtvolumen für die TU Graz von über € 500.000.- ungeachtet ihrer Finanzierungsform. Ausgenommen sind projektbezogene Anschaffungen, die im Rahmen von Forschungsvorhaben von externen Fördergebern finanziert werden und das Budget der TU Graz nicht belasten.
 - Mehrjährige Miet-, Pacht und Leasingverträge von mehr als € 250.000.- p. a.
 - Aufnahme von Krediten, Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten, die einen Betrag von jeweils € 250.000.- übersteigen.
 - Alle Geschäfte, insbesondere die Begründung von Verbindlichkeiten, die außerhalb der üblichen laufenden Geschäftstätigkeit der Universität liegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die konkreten, einzelnen Entscheidungsbefugnisse samt Unterschriftsberechtigungen im Rektorat sind der Auflistung unter Punkt III zu entnehmen, welche einen integrativen Bestandteil dieser Geschäftsordnung darstellt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz folgenden Tag in Kraft.

II. Geschäftseinteilung des Rektorates 2007 - 2011

Die Geschäftseinteilung des Rektorates legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates fest. Die daraus resultierende Struktur der Stabs- und Servicebereiche ist unter den §§ 11-15 wiedergegeben. Deren Abbildung im Informationssystem TUGraz.online bildet die Grundlage für den Organisationsplan der zentralen administrativen Einrichtungen. Eine auf die gesamte TU Graz bezogene, überblicksmäßige Darstellung beinhaltet das Organigramm im Anhang.

§ 11 Rektor / Rektorin

Ergänzend zu den im § 23 Abs. 1 UG genannten Aufgaben sind die Kompetenzen und Verantwortung der Rektorin/des Rektors in den folgenden operativen Agenden für den gesamtuniversitären Wirkungsbereich festgelegt:

- Strategie und Organisationsentwicklung
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen (mit BMin. und Fakultäten)
- Berichtswesen und Statistik
- Koordination des Qualitätswesens und der Evaluierung
- Interne Revision
- Interne und externe Kommunikation (z.B.: Public Relations, Marketing, Koordinierung der Außenkommunikation)
- Beziehungen zu Gesellschaft, Politik, Medien und Wirtschaft
- Strategische Partnerschaften, inter-/nationale und interuniversitäre Kooperationen (z.B. FSI, NAWI Graz, TU Austria, BioTechMed)
- Fundraising und Sponsoring
- Vergabe von Förderungen zu Lasten des Globalbudgets
- Berufungsverfahren
- Entwicklung der Corporate Governance gemeinsam mit dem VR für F&P
- Förderung der Alumni-Beziehungen
- Fragen der Gleichbehandlung und Fördermaßnahmen, Gender & Diversity
- Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik
- Zentrale Universitätsservices (Amt der Universität, Fragen des Rechts, Verträge und Versicherungen, zentraler Einkauf, Zentrale Registratur, ...)
- Einsetzung der Organe Dekan/Dekanin und Studiendekan/Studiendekanin sowie Bestellung in Leitungsfunktionen von Organisationseinheiten
- Dienstvorgesetzte/r und Fachvorgesetzte/r der zugeordneten OEs/OE-LeiterInnen

- Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut Organisationsplan/TUGraz.online):
 - ❖ Amt der TU Graz
 - ❖ Büro des Rektorates mit Arbeitsbereichen
 - Sekretariat und Assistenz des Rektors
 - Berichtswesen, Statistik und Evaluierung
 - Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation
 - Pressestelle

- ❖ Büro für Gleichstellung und Frauenförderung
- ❖ Büroservice
- ❖ Beteiligungsmanagement (nur Dienstvorgesetzte/r)
- ❖ Forum Technik & Gesellschaft und Alumni-Beziehungen
- ❖ International Sustainability Partnerships (ISP, nur Dienstaufsicht)
- ❖ Interne Revision
- ❖ Qualitätswesen
- ❖ Recht und Zentrale Services
 - ❖ Rechtsabteilung
 - ❖ Zentrale Registratur
- ❖ Strategie und Organisationsentwicklung
- ❖ NAWI Graz Dekanat

§ 12 Vizerektor / Vizerektorin für Lehre und Studien (VR L&S)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Monokratisches Organ für Studienrechtliche Angelegenheiten
- Organisation des Studienbetriebes und Abstimmung der Studien (BA-/MA-Studien, Doktoratsstudien), Lehrgänge und Universitätskurse mit dem Senat
- Studienservices und Prüfungsangelegenheiten
- Inter-/nationale Beziehungen und Mobilität von Studierenden und Lehrenden
- Qualitätssicherung und –verbesserung in der Lehre
- Life Long Learning – Postgraduale Bildungsangebote und Kurse
- Sprachkompetenzen und social skills der Studierenden
- Interne Weiterbildung in Abstimmung mit VR F&P
- Studienangelegenheiten von NAWI Graz gemeinsam mit Rektor/Rektorin und VR F&T
- Repräsentant/Repräsentantin des Rektorates in der Commission for Scientific Integrity and Ethics (COSIE)
- Dienstvorgesetzte/r und Fachvorgesetzte/r der zugeordneten OEs/OE-LeiterInnen

- Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):
 - ❖ Studienservice und Prüfungsangelegenheiten
 - ❖ Sprache, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung
 - ❖ Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme
 - ❖ Life Long Learning

§ 13 Vizerektor / Vizerektorin für Forschung und Technologie (VR F&T)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Wissenschaftliche Profilbildung, Koordination und Planung wissenschaftlicher Kompetenzbereiche (z.B. Fields of Expertise)
- Forschungsprogramme (z.B.: EU, FWF, FFG, COMET, CDG)
- Koordination der Forschungsinvestitionen (z.B.: RFTE, Matching Grants) in Abstimmung mit Rektor/Rektorin und VR für Finanzen und Personal.
- Forschungsdokumentation und F&T-Information
- Technologie- und Wissenstransfer
- Technologieverwertung (z.B.: IPR, Spin-offs)
- Qualitätssicherung in der Forschung
- Forschungsangelegenheiten von NAWI Graz gemeinsam mit Rektor/Rektorin und VR L&S
- Vertreter des Rektorates in NAWI Graz Dekanat
- Repräsentant der TU Graz in der Commission for Scientific Integrity and Ethics (COSIE)

- Wissenschaftliche Kooperationen und wissenschaftliche Koordination von Beteiligungen
- Ansprechperson und Betreuer des F&T-Beirats
- Dienstvorgesetzte/r und Fachvorgesetzte/r der zugeordneten OEs/OE-LeiterInnen

- Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):
 - ❖ F&T Haus
 - ❖ ISP (Fachvorgesetzte/r)

§ 14 Vizerektor / Vizerektorin für Finanzen und Personal (VR F&P)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Budgetplanung und operationelle Umsetzung (Jahres-, Mittel- und Langfristplanung)
- Budgetzuteilungen in Abstimmung mit dem Rektor/der Rektorin
- Investitionssteuerung
- Veranlagungs- und Finanzierungspolitik
- Corporate Governance gemeinsam mit Rektor
- Finanzmanagement (Finanzen, Budget, Rechnungswesen und Controlling)
- Finanztechnisches Berichtswesen: Jahresabschluss mit Bilanz und GuV; laufende Finanzberichte
- Controlling (einschließlich Beteiligungscontrolling) und Kostenrechnung
- Wirtschaftsprüfung
- Weiterentwicklung der ERP-Systeme
- Personal- und Kompetenzentwicklung, Interne Weiterbildung gemeinsam mit VR L&S
- Personalmanagement und -verwaltung
- Dienstvorgesetzte/r und Fachvorgesetzte/r der zugeordneten OEs/OE-LeiterInnen

- Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):
 - ❖ Finanzmanagement
 - ❖ Finanzen, Rewe
 - ❖ Controlling
 - ❖ Personalabteilung
 - ❖ Büro des Amtes der TU Graz
 - ❖ Personal- und Kompetenzentwicklung

§ 15 Vizerektor / Vizerektorin für Infrastruktur und IKT (VR I&IKT)

Die eigenständig wahrzunehmenden operativen Agenden beziehen sich auf die Bereiche:

- Infrastrukturmaßnahmen für Gebäude und Technik (z.B: Bau- und Sanierungsmaßnahmen)
- Facility Management
- Zentrale Informatikdienste (z.B.: Netzwerke, Kommunikationsdienste, Informationssysteme, Softwarelizenzen, Business Solutions, Medien)
- Bibliotheksservice, Archivierung und Dokumentation
- Bauliche Infrastruktur für wissenschaftliche Kooperationen und Beteiligungen gemeinsam mit VR F&T
- Eigentümerversammlung für alle Beteiligungen
- Dienstvorgesetzte/r und Fachvorgesetzte/r der zugeordneten OEs/OE-LeiterInnen

- Zugeordnete OEs/ Servicebereiche (laut TUGraz.online):
 - ❖ Zentraler Informatikdienst (ZID) mit den Abteilungen
 - Communication & Security (inkl. Telefonzentrale)
 - Computing & Application Services
 - Information Design & Media

- Business Process Development
- Vernetztes Lernen
- Business Solutions
- ❖ Bibliothek und Archiv
 - Verwaltung
 - Benützung
 - Zeitschriften
 - Monographien/Serien
 - Fachbibliotheken
 - Archiv und Dokumentation
- ❖ Gebäude und Technik
 - Administration
 - Bautechnik und Objektbetreuung
 - Raummanagement und Raumausstattung (inkl. Möbellager)
 - Elektrotechnik
 - Haustechnik und Leittechnik
 - Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit und Brandschutz
- ❖ Beteiligungsmanagement (nur Fachvorgesetzte/r)

§ 16 Delegation von Aufgaben des Rektorates

Das Rektorat kann gemäß Vollmachten- und Richtlinien-Handbuch der TU Graz einzelne Aufgaben an andere Organe (zB Dekane/Dekaninnen, Studiendekane/Studiendekaninnen, Leiter/Leiterinnen von OEs) delegieren. Das Vollmachten und Richtlinienhandbuch ist vom Universitätsrat zu genehmigen und ist Teil der Corporate Governance der TU Graz.

III. Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftenregelung des Rektorates 2007-2011

Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Gesamtuniversität sind, bedürfen eines Beschlusses des Rektorates. Die Entscheidungen im Rektorat erfolgen grundsätzlich als Mehrheitsbeschlüsse. In bestimmten Fällen erfolgen Entscheidungen des Rektorates einstimmig bzw. mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

- **Gründung von Gesellschaften und Beteiligung daran, sowie Gründung und Mitgliedschaft an Stiftungen und Vereinen nach § 10 UG (nur mit Zustimmung des Universitätsrates)**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Zeichnungsberechtigte(r):	Rektor/Rektorin
- **Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen der Universität zur Vorlage an den Senat nach § 22 Abs. 1 Z 1 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ mehrheitlich
Zeichnungsberechtigte(r):	Rektor/Rektorin
- **Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 2 UG**

Entscheidung/ Konsensquorum:	Rektorat/ einstimmig
Zeichnungsberechtigte(r):	Rektor/Rektorin

- **Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat nach § 22 Abs. 1 Z 3 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat nach § 22 Abs 1 Z 4 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Die Bestellung und Abberufung der Leiter/Leiterinnen von OEs nach § 22 Abs. 1 Z 5 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Abschluss von Zielvereinbarungen mit Leitern/Leiterinnen der OEs nach § 22 Abs 1 Z 6 UG** ist an die Dekane bzw. die zuständigen Vizerektoren delegiert.
- **Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs 1 Z 2-6) zu den einzelnen OEs nach § 22 Abs 1 Z 7 UG** ist an die Dekane delegiert.
- **Aufnahme der Studierenden nach § 22 Abs 1 Z 8 UG**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzl. Festgelegten Höhe nach § 22 Abs 1 Z 9 UG**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem § 91 Abs 7 UG nach § 22 Abs 1 Z 9a UG**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen nach § 22 Abs 1 Z 10 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin sowie jeder/jede VR für seinen/ihren Fachbereich
- **Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) nach § 22 Abs 1 Z 11 UG**
 Entscheidung: Rektor/Rektorin
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen usw. (Einrichtung, Auflassung, Untersagung nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Senat) nach § 22 Abs. 1 Z 12 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens nach § 22 Abs 1 Z 13 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor

- **Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung nach § 22 Abs 1 Z 14 UG sowie Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information nach § 22 Abs 1 Z 14a UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin und VR für Finanzen und Personal
- **Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz nach § 22 Abs 1 Z 15 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Erlassung von RL für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen der Universität gem. § 28 Abs 1 UG nach § 22 Abs 1 Z 16 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems nach § 22 Abs. 1 Z 17 UG) für Beteiligungs- und Finanzcontrolling**
 Entscheidung/ Konsensquorum: VR für Infrastruktur u. IKT und VR für Finanzen und Personal
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Infrastruktur u. IKT und VR für Finanzen und Personal
- **Gestaltung der Gebarung und Haushaltsführung der Universität nach § 15 Abs 1 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin und VR für Finanzen und Personal
- **Entscheidung über die Zusammensetzung (Risikofestlegung) von Wertpapierportfolios der TU Graz im Wert von größer als 1 Mio EUR**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ einstimmig
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin und VR für Finanzen und Personal (siehe § 7 Abs. 5)
- **Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze nach §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor und VR für Finanzen und Personal
- **Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs 1 UG nach § 26 Abs. 4 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin und VR für Forschung und Technologie
- **Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 UG – inkl. Abberufung eines Leiters/einer Leiterin einer OE**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin

- **Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von (nicht zu den Leitungsorganen zählenden) Organen nach § 47 Abs. 1 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium nach § 60 Abs. 3 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für z.B. Universitätslehrgänge nach § 63 Abs. 1 und 5 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nach § 63 Abs. 11 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Entscheidung über die Gleichwertigkeit von (ausländischen) Zeugnissen im Einzelfall nach § 64 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse nach § 64 Abs. 2 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Nachweis der allg. Universitätsreife durch ein Bachelorstudium nach § 64 Abs. 4a UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien nach §§ 68 Abs. 3, 71 Abs 2 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages nach § 92 Abs. 2 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrages (bescheidmäßige Verfügung durch das Rektorat) nach § 92 Abs. 5 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien

- **Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrages (bescheidmäßige Verfügung durch das Rektorat) nach § 92 Abs. 6 UG, Satzung**
 Entscheidung: VR für Lehre und Studien
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Lehre und Studien
- **Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen nach § 98 Abs. 2 UG**
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin
- **Aufgreifen von Dienstleistungen nach § 106 Abs. 3 UG**
 Entscheidung: VR für Forschung und Technologie
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Forschung und Technologie
- **Internationale, zumindest EU-weite Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal nach § 107 Abs. 1 UG**
 Entscheidung: VR für Finanzen und Personal
 Durchführung: Personalabteilung
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Finanzen und Personal
- **Ausschreibung von Stellen für nichtwissenschaftliches Personal nach § 107 Abs. 1 UG**
 Entscheidung: VR für Finanzen und Personal
 Durchführung: Personalabteilung
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Finanzen und Personal
- **Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (s § 52b VBG 1948) nach § 126 Abs. 6 UG**
 Entscheidung: Rektor/Rektorin und VR für Finanzen und Personal
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin und VR für Finanzen und Personal
- **Mietverträge ab € 35.000.- pro Jahr**
 (entspricht etwa einer Investitionssumme von € 500.000.-)
 Entscheidung/ Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin und VR für Infrastruktur u. IKT
- **Mietverträge unter € 35.000.- pro Jahr**
 Entscheidung: VR für Infrastruktur u. IKT
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Infrastruktur u. IKT
- **Nutzerinvestitionen bei Gebäuden ab € 200.000.-**
 Entscheidung/Konsensquorum: Rektorat/ mehrheitlich
 Zeichnungsberechtigte(r): Rektor/Rektorin und VR für Infrastruktur u. IKT
- **Nutzerinvestitionen bei Gebäuden unter € 200.000.-**
 Entscheidung: VR für Infrastruktur u. IKT
 Zeichnungsberechtigte(r): VR für Infrastruktur u. IKT